

# Bürgerinitiative Umgehungsstraße Erbach

## Gesellschaftsvertrag

### § 1 Rechtsform

Die Personen lt. Beitrittserklärung verbinden sich zu einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts mit Namen „Bürgerinitiative Umgehungsstraße Erbach“, nachstehend kurz „BUE“ genannt.

### § 2 Beginn und Dauer der BUE

Die Gesellschaft beginnt am 04.04.2008 und endet mit Zweckerreichung, gemäß § 3.

### § 3 Zweck der BUE

Die derzeitige Planung der Umgehungsstraße zu verhindern um die Wohn- und Lebensqualität vieler Einwohner Erbachs zu erhalten.

Der Gesellschaftszweck wird besonders durch folg. Maßnahmen verwirklicht:

- Heranziehen von Experten und rechtliche Beratung durch einen Fachanwalt bis zu möglichen Klagen bei Verwaltungsgerichten.  
Sonstige Maßnahmen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks.

### § 4 Beitrag

Die Gesellschafter zahlen jährlich einen Beitrag von 60,- Euro in die Gesellschaft ein.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Geschäftsführung (§6.)

Das Konto darf nur auf Guthabenbasis geführt werden, es dürfen keine Darlehen aufgenommen werden.

### § 5 Gesellschaftsversammlung

Sie wird von der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mind. 10 Gesellschaftern schriftlich einberufen.

**Sie entscheidet insbesondere:**

- ➔ über Einzelausgaben über 5.000,- Euro
- ➔ über weitere Einlagen der Gesellschafter
- ➔ Wahl der Kassenprüfer gem. § 4
- ➔ vorzeitige Auflösung der Gesellschaft
- ➔ Abberufung eines Mitgliedes der Geschäftsführung
- ➔ Ausschluss eines Gesellschafters

Entscheidungen der Gesellschafterversammlung erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.

### § 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird übertragen dem Geschäftsführer  
stellvertr. Geschäftsführer

Kassenführer

stellvertr. Kassenführer

Schriftführer

stellvertr. Schriftführer

### **§ 7 Buchführung**

Die Buchführung hat nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen.  
Die Gesellschaftsvertreter bringen ihre Tätigkeiten unentgeltlich ein.

### **§ 8 Ausscheiden eines Gesellschafters**

Jeder Gesellschafter kann, ohne Angabe von Gründen, jederzeit mit sofortiger Wirkung ausscheiden. Die Gesellschaft wird in diesem Falle nicht aufgelöst. Gleiches gilt beim Tod oder bei Insolvenz eines Gesellschafters.

## **Änderung der Satzung § 4 Beitrag**

Am 20. August 2008 hat der Vorstand eine Änderung der Satzung beschlossen:

Ab 1. Oktober 2008 wird kein Mitgliedsbeitrag mehr erhoben.

Die Einkünfte setzen sich ausschließlich aus freiwilligen Spenden zusammen.